

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
am Donnerstag, dem 13.12.2012,
Oberschule mit Grundschulteil "C. F. Grabow", Berliner Straße 29 (Aula)

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 20.58 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer

Bürgermeister

Stadtverordnete:

Herr Brieske
Frau Hahlweg
Herr Melters
Herr Rabe
Herr Schön
Herr Theil
Herr Dr. Daum
Herr Dittberner
Frau Kaufmann
Frau Moser
Frau Pieles
Herr Haffer
Herr Hoppe
Herr Dr. Seefeldt
Herr Werner
Herr Zierke
Herr Dittmann
Herr Hirsch
Herr Reichel
Herr Richter
Frau Stabe
Herr Brämer
Herr Scheffel
Herr Fuhrmann
Herr Meyer

Fraktion:

Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
SPD
SPD
SPD
SPD
SPD
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
FDP
FDP
CDU
CDU

Entschuldigt:

Herr Hildebrandt
Herr Rissmann
Herr Kirchner
Herr Wolf

Fraktion:

DIE LINKE. Prenzlau
SPD
Wir Prenzlauer

Ortsvorsteher:

Herr Matzdorf
Herr Karstädt
Herr Sternberg
Herr Mesecke

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2012
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
7. Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013
8. Gründung der UCKERSERVICE GmbH regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebsführungsgesellschaft)
(DS-Nr.: 98/2012)
9. Gründung der Kommunalwind Nord GmbH
(DS-Nr.: 110/2012)
10. Satzung über Steuerhebesätze
- 10.1 Steueranhebung Grundsteuer A
(DS-Nr.: 100-1/2012)
- 10.2 zur Drucksache 100/2012 "Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes"
(DS-Nr.: 100-2/2012)
- 10.3 zur Drucksache 100/2012 "Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes"
(DS-Nr.: 100-3/2012)
- 10.4 Anhebung der Realsteuern
(DS-Nr.: 100-4/2012)
- 10.5 Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes
(DS-Nr.: 100/2012)
11. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013
(DS-Nr.: 97/2012)
12. Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für die Haushaltsjahre 2013-2017
(DS-Nr.: 88/2012)
13. Außerplanmäßige Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen auf Forderungen
(DS-Nr.: 91/2012)
14. Jagdnutzungsordnung Prenzlau
(DS-Nr.: 89/2012)
15. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013
(DS-Nr.: 106/2012)
16. Richtlinie Prenzlau Profil
- 16.1 Antrag zur Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils (Änderungsantrag zur DS 104/2012)
(DS-Nr.: 104-1/2012)
- 16.2 zur Drucksache 104/2012 "Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils"
(DS-Nr.: 104-2/2012)
- 16.3 Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils
(DS-Nr.: 104/2012)
17. Beschluss über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil)
(DS-Nr.: 101/2012)
18. Weiteres Verfahren Kettenhaus
- 18.1 Änderungsantrag zur DS 105/2012
(DS-Nr.: 105-1/2012)

- 18.2 Weiteres Verfahren Kettenhaus
(DS-Nr.: 105/2012)
- 19. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2012 (3. Quartal)
(DS-Nr.: 94/2012)
- 19.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2012)
(DS-Nr.: 95/2012)
- 19.3 Personalkonzept der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 113/2012)
- 20. Fragestunde der Stadtverordneten
- 20.1 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 21/2012 - Bildung und Teilhabe
- 20.2 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 33/2012 - Homepage der Stadt Prenzlau
- 20.3 Anfrage Stadtverordneter Haffer - Reg.-Nr.: 34/2012 - Anhebung der Realsteuern
- 20.4 Anfrage Stadtverordneter Dittberner - Reg.-Nr.: 35/2012 - Umfrage des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs
- 20.5 Anfrage Stadtverordneter Richter – Reg.-Nr.: 36/2012 – Meldegesetz und Weitergabe von personenbezogenen Daten für wirtschaftliche Zwecke
- 20.6 Anfrage Stadtverordneter Richter – Reg.-Nr.: 37/2012 – Verwaltungskosten für Drucksachen, Einladungen und Protokolle
- 20.7 Anfrage Stadtverordneter Richter – Reg.-Nr.: 38/2012 – Stellennummer 01.01.020 – Beteiligungsmanager(in)
- 20.8 Anfrage Stadtverordnete Stabe – Reg.-Nr.: 39/2012 – betrifft: Stellennummern 01.00.002, 01.03.001, 01.03.001, 61.02.310, 65.02.310, 65.02.060, 23.02.100 und 41.02.212
- 21. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 25 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2012

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen gestellt.

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurden 3 Änderungsanträge zur Drucksache DS:100/2012 eingereicht, die in der Tagesordnung als 10.2 bis 10.4 eingefügt werden. Der Tagesordnungspunkt 10.2 wird zu 10.5.

Darüber hinaus wurden die Anfragen mit den Reg.Nr. 36/2012 bis 39/2012 vor der Sitzung eingereicht, die als Tagesordnungspunkte 20.5 bis 20.8 die Tagesordnung erweitern.

Über die so geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Herr Theil nimmt teil.

Der Bürgermeister informiert über den Wechsel des Vorsitzes im Beirat für Menschen mit Behinderung. Ab dem 01.01.2013 wird Frau Wieland den Vorsitz von Frau Bernhard übernehmen, die aber dem Beirat als Mitglied erhalten bleibt.

Der Vorsitzende und der Bürgermeister bedanken sich mit einem Blumenstrauß bei Frau Bernhard für die geleistete Arbeit und wünschen Frau Wieland viel Erfolg bei der Übernahme der neuen Aufgabe.

TOP 7. Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

Herr Hernjokl, Geschäftsführer der Landesgartenschau Prenzlau 2013 gGmbH, gibt anhand einer Präsentation einen Überblick über den aktuellen Sachstand zur Landesgartenschau.

Er weist darauf hin, dass der Verkauf der ermäßigten Dauerkarten zur Landesgartenschau noch bis zum 13.01.2012 verlängert wird.

Herr Theil fragt nach, wann mit der Ausbildung des Führungspersonals begonnen wird.

Herr Hernjokl erklärt, dass bis jetzt der Bildungsträger ausgewählt wurde und die Personalauswahl erfolgt. Die bereits an der Kreisvolkshochschule durchgeführte Stadtführer Ausbildung war mit der Landesgartenschau Prenzlau 2013 gGmbH (Laga-GmbH) nicht abgestimmt und hat mit der jetzigen Personalakquise nichts zu tun.

Auf Nachfrage von **Herrn Haffer** bestätigt Herr Hernjokl, dass die Sperrung der Uckerpromenade wegen der Baumaßnahmen an der B 109 in Abstimmung mit der Stadt Prenzlau auf Anfang Januar 2013 verschoben wurde.

TOP 8. Gründung der UCKERSERVICE GmbH regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebsführungsgesellschaft) DS-Nr.: 98/2012

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt:

1. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) gründet gemeinsam mit dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband (NUWA) eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft zum Zwecke der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des NUWA incl. der im Jahre 2001 eingemeindeten Ortsteile. Diese Gesellschaft lautet auf den Namen „UCKERSERVICE GmbH regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebsführungsgesellschaft) (UCKERSERVICE GmbH). Die SWP hält 55 %, der NUWA 45 % der Gesellschaftsanteile.
2. Dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem NUWA und der SWP gem. **Anlage 1** wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages der UCKERSERVICE GmbH gemäß **Anlage 2** wird zugestimmt.
4. Die kaufmännische Betriebsführung für die UCKERSERVICE GmbH und den NUWA übernimmt die SWP. Die UCKERSERVICE GmbH wird außerdem die technische Betriebsführung für die SWP und den NUWA wahrnehmen. Der Beauftragung und dem Abschluss eines entsprechenden Betriebsführungsvertrages zwischen der SWP und der UCKERSERVICE GmbH gem. **Anlage 3** sowie eines entsprechenden Betriebsführungsvertrages zwischen der UCKERSERVICE GmbH und dem NUWA nach **Anlage 4** wird zugestimmt.
5. Als Geschäftsführer der UCKERSERVICE GmbH wird der Geschäftsführer der SWP, Herr Harald Jahnke, bestellt.
6. Der Bürgermeister wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse zu 1. bis 5. erforderlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechtserklärungen beauftragt. Er hat über den Stand der laufenden Umsetzung regelmäßig bzw. nach Umsetzung abschließend in der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
7. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Bürgermeister der Stadt Prenzlau ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
8. Die Stadt Prenzlau wird im Aufsichtsrat der UCKERSERVICE GmbH durch den Bürgermeister der Stadt Prenzlau, Herrn Hendrik Sommer, vertreten. “

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. Gründung der Kommunalwind Nord GmbH
DS-Nr.: 110/2012**

Der Bürgermeister informiert über den mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Waren am 12.12.2012.

Herr Reichel fragt nach, in wie weit die Stadt Prenzlau von der Beteiligung profitiert. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Stadtwerke Prenzlau GmbH 100%ige Tochter der Stadt ist und der Vermögenszuwachs bei den Stadtwerken auch ein Vermögenszuwachs für die Stadt bedeutet.

Herr Scheffel fragt nach wesentlichen Bedenken, die es ggf. in Waren gegeben hat, da dort nur eine mehrheitliche Zustimmung erfolgte.

Der Vorsitzende lässt über das Rederecht für Herrn Jahnke abstimmen. Herrn Jahnke wird einstimmig das Rederecht erteilt.

Herr Jahnke antwortet auf die Frage von Herrn Scheffel, dass bei der Vorstellung des Projektes in Waren oft die Frage nach der Art und Höhe der Aufteilung der Gewerbesteuer gestellt wurde, da der Betriebssitz sich in Prenzlau befinden wird.

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gründung der
Kommunalwind Nord GmbH

durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH und die Stadtwerke Waren GmbH auf der Grundlage des in der Anlage befindlichen Gesellschaftsvertrages und Konsortialvertrages zu.

Die Finanzierung des einzuzahlenden Stammkapitals und des bei der Gründung zu zahlenden Aufgelds (zusammen 50 T€) erfolgt durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH.

Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Gesellschafter der Stadtwerke Prenzlau GmbH ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über etwaige Änderungen werden die Stadtverordneten umgehend informiert.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. Satzung über Steuerhebesätze

Der Vorsitzende verweist auf die nunmehr vier vorliegenden Änderungsanträge, die in der Reihenfolge des Eingangs beschlossen werden sollen.

Herr Haffer stellt den Antrag, die Anträge und die Drucksache gemeinsam zu beraten und anschließend getrennt abzustimmen. Er stellt darüber hinaus einen Geschäftsordnungsantrag, über die Änderungsanträge 100-2 und 100-3 zuerst abzustimmen (Anlage 6 zur Niederschrift).

Herr Dittberner erläutert den Antrag DS:100-1/2012.

Herr Haffer gibt ein Statement der SPD-Fraktion zu den Anträgen und der Drucksache ab (Anlage 7 zur Niederschrift).

Herr Richter gibt ein Statement der Fraktion Wir Prenzlauer ab und verweist im Wesentlichen auf die hohe Belastung der Bürger.

Herr Dittberner gibt im Namen der Fraktion DIE LINKE.Prenzlau ein Statement zu den Anträgen DS:100-2/2012 und DS:100-3/2012 ab (Anlage 8 zur Niederschrift).

Herr Brämer sieht in der Anhebung der Steuererhebung keine Lösung des Problems. Er sieht nach wie vor keine Nachhaltigkeit und vermisst weiterhin das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt.

In der Diskussion führt der BM noch einmal aus, dass bei einer Ablehnung der Steuererhöhung ein zusätzliches Haushaltsdefizit von ca. 660 T€ entstehen wird, welches durch Einsparungen im Haushalt selbst nicht ausgeglichen werden kann.

Herr Zierke beantragt im Namen der SPD-Fraktion die namentliche Abstimmung.

An der kontrovers geführten Diskussion beteiligen sich weiterhin Herr Melters, Herr Haffer, Herr Scheffel, Herr Meyer, Herr Theil, Frau Hahlweg und Herr Richter.

Der Vorsitzende lässt über den Geschäftsordnungsantrag von Herr Haffer abstimmen.

Herr Melters spricht sich gegen den Antrag aus.
Über den Geschäftsordnungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 12/14/0 mehrheitlich abgelehnt

Auf Grund der Ablehnung erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge der Nummerierung der Anträge.

**TOP 10.1 Steueranhebung Grundsteuer A
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau
DS-Nr.: 100-1/2012**

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Hebesatz der Grundsteuer A wird von derzeit 300 € auf 325 € angehoben.“

Abstimmung: 6/20/0 mehrheitlich abgelehnt

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Thomas Richter		X	
Herr Dieter Daum	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Stefan Zierke		X	

Herr Jörg Brämer		X
Herr Jörg Dittberner	X	
Frau Waltraut Pieleles	X	
Herr Jürgen Hoppe		X
Frau Gisela Hahlweg		X
Herr Karl-Hermann Seefeldt		X
Herr Klaus Scheffel		X
Herr Detlef Reichel		X
Herr Ludger Melters		X
Herr Hendrik Dittmann		X
Herr Oswald Werner		X
Herr Jürgen Theil		X
Herr Andreas Meyer		X
Herr Georg Rabe		X
Herr Hendrik Sommer	X	
Herr Siegfried Schön		X
Herr Gustav-Adolf Haffer		X
Frau Anke Moser	X	
Frau Claudia Stabe		X
Herr Sebastian Fuhrmann		X

TOP 10.2 zur Drucksache 100/2012 "Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes" Antrag SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 100-2/2012

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung Pranzlau beschließt, den Hebesatz der Grundsteuer B unverändert mit 400 v. H. festzusetzen.“

Abstimmung: 12/14/0 mehrheitlich abgelehnt

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Thomas Richter	X		
Herr Klaus Scheffel	X		
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Ludger Melters		X	
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Anke Moser		X	
Frau Claudia Stabe	X		
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Frau Waltraut Pieleles		X	
Herr Jürgen Hoppe	X		
Herr Andreas Meyer		X	
Herr Georg Rabe		X	
Herr Dieter Daum		X	
Frau Astrid Kaufmann		X	
Herr Hendrik Sommer		X	
Herr Siegfried Schön		X	
Herr Herbert Hirsch	X		

Herr Stefan Zierke	X	
Herr Jörg Brämer	X	
Herr Jörg Dittberner		X
Herr Oswald Werner	X	
Herr Jürgen Theil		X
Frau Gisela Hahlweg		X
Herr Karl-Hermann Seefeldt	X	

TOP 10.3 zur Drucksache 100/2012 "Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes Antrag SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 100-3/2012

Herr Dr. Seefeldt verlässt die Sitzung.

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, den Hebesatz der Gewerbesteuer unverändert mit 325 v. H. festzusetzen.“

Abstimmung: 11/14/0 mehrheitlich abgelehnt

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Andreas Meyer		X	
Herr Georg Rabe		X	
Frau Waltraut Pieles		X	
Herr Jürgen Hoppe	X		
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Klaus Scheffel	X		
Herr Hendrik Sommer		X	
Herr Siegfried Schön		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Thomas Richter	X		
Herr Ludger Melters		X	
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Oswald Werner	X		
Herr Jürgen Theil		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Anke Moser		X	
Frau Claudia Stabe	X		
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Herr Dieter Daum		X	
Frau Astrid Kaufmann		X	
Herr Herbert Hirsch	X		
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Jörg Dittberner		X	

TOP 10.4 Anhebung der Realsteuern
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau
DS-Nr.: 100-4/2012

Herr Dr. Seefeldt nimmt wieder teil.

Auf Grund der Ablehnung des Antrages DS:100-1/2012 erklärt Herr Dittberner, dass aus dem Antrag DS:100-4/2012 die Grundsteuer A zu streichen ist.

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der
Gewerbsteuer wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 begrenzt.
Zum Haushaltsjahr 2015 werden sie wieder in der Höhe des Jahres
2012 erhoben.“

Abstimmung: 11/15/0 mehrheitlich abgelehnt

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jürgen Theil	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Karl-Hermann Seefeldt		X	
Herr Klaus Scheffel		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Jürgen Hoppe		X	
Herr Oswald Werner		X	
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Ludger Melters	X		
Herr Hendrik Dittmann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Frau Anke Moser	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Herr Stefan Zierke		X	
Herr Jörg Brämer		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Georg Rabe		X	
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Andreas Meyer		X	
Herr Dieter Daum	X		
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Thomas Richter		X	

**TOP 10.5 Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes
DS-Nr.: 100/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes.“

Abstimmung: 14/12/0 mehrheitlich angenommen

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Karl-Hermann Seefeldt		X	
Herr Oswald Werner		X	
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Thomas Richter		X	
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Jürgen Hoppe		X	
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Dieter Daum	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Stefan Zierke		X	
Herr Ludger Melters	X		
Herr Hendrik Dittmann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Frau Anke Moser	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Georg Rabe	X		
Herr Klaus Scheffel		X	
Herr Detlef Reichel		X	

**TOP 11. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013
DS-Nr.: 97/2012**

Der Vorsitzende fragt Frau Stabe, ob Ihre Anfragen zum Haushalt (RegNr. 39/2012) beantwortet wurden. Fr. Stabe bestätigt dies.

Der Bürgermeister verweist auf seine Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 10.

Herr Reichel fragt nach, ob es Möglichkeiten gibt, gegen die Kreisumlage Einspruch zu erheben. Der Erste Beigeordnete verneint dies.

Herr Dittberner gibt im Namen der Fraktion DIE LINKE.Prenzlau ein Statement ab (Anlage 9 zur Niederschrift).

Herr Haffer erläutert an Hand von Zahlen die Sicht der SPD-Fraktion auf den Haushalt 2013 und folgende Jahre. Er sieht zukünftig kein Potenzial, die Steuererhöhung wieder zurückzunehmen und fordert weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den nächsten Jahren ein. Abschließend erklärt er die Bereitschaft seiner Fraktion, gemeinsam mit der Verwaltung an der Lösung der Probleme arbeiten zu wollen.

Der Erste Beigeordnete weist bezüglich der Kritik, dass die Jahresabschlüsse positiver ausfallen als die ursprüngliche Planung, auf das Sammeln von Erfahrung zur doppelten Haushaltsführung und das vorsichtige Planen und Berücksichtigung von Risiken hin. Die angedachten Konsolidierungsmaßnahmen werden auch nicht von heute auf morgen ihre Wirkung entfalten, sondern es wird mehrere Jahre dauern bis alle Einsparungen greifen werden.

Bezüglich des Personalkonzeptes weist **der Erste Beigeordnete** daraufhin, dass der Stellenabbau mit großer Wahrscheinlichkeit hauptsächlich dazu dienen wird, die Personalkosten auf einem verträglichen Level zu halten.

Herr Richter kritisiert die Steuererhöhung und die Kreditaufnahme. Er sieht dies als den falschen Weg an.

Herr Richter stellt im Namen seiner Fraktion den **Antrag auf namentliche Abstimmung**.

Herr Brämer fordert erneut ein Haushaltssicherungskonzept, welches regelmäßig kontrolliert und abgerechnet werden kann. Herr Haffer unterstützt diese Forderung.

Der Bürgermeister schätzt abschließend ein, dass weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit den Fraktionen erforderlich sein wird und im kommenden Jahr frühzeitig mit der Haushaltsdiskussion 2014 begonnen werden muss.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 15/11/0 mehrheitlich angenommen

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Anke Moser	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Jürgen Hoppe		X	
Herr Oswald Werner		X	
Herr Georg Rabe	X		
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Stefan Zierke		X	
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Thomas Richter		X	
Herr Dieter Daum	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Herbert Hirsch		X	

Herr Jörg Dittberner	X	
Herr Andreas Meyer	X	
Herr Jürgen Theil	X	
Frau Gisela Hahlweg	X	
Herr Karl-Hermann Seefeldt		X
Herr Klaus Scheffel		X
Herr Detlef Reichel		X
Herr Ludger Melters	X	

Herr Brieske und **Herr Dr. Daum** verlassen die Sitzung.

TOP 12. Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für die Haushaltsjahre 2013-2017
DS-Nr.: 88/2012

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf für die Haushaltsjahre
2013 6.500.000,00 €
2014 6.000.000,00 €
2015 5.500.000,00 €
2016 5.000.000,00 €
2017 4.500.000,00 €
festzusetzen.
Der Beschluss 106/2011 vom 20.10.2011 wird aufgehoben.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

TOP 13. Außerplanmäßige Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen auf Forderungen
DS-Nr.: 91/2012

Herr Dr. Daum nimmt wieder teil.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2011 eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 218.904,98 €. Die Deckung erfolgt aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2011.“

Abstimmung: 22/0/3 einstimmig angenommen

TOP 14. Jagdnutzungsordnung Prenzlau
DS-Nr.: 89/2012

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Jagdnutzungsordnung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013
DS-Nr.: 106/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die
„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013“ gemäß Anlage 1. “

Abstimmung: 23/2/0 mehrheitlich angenommen

TOP 16. Richtlinie Prenzlau Profil

Der Bürgermeister sagt eine redaktionelle Änderung an. Im Punkt 4 – Gegenstand der Förderung, Unterpunkt 4 – Bereich Soziales, 1. Satz soll es künftig heißen:

„Der Bereich, der die Fähigkeit (zumeist) einer Person beinhaltet, sich für andere ...“

Herr Zierke erläutert den Antrag DS:104-2/2012 und verweist auf die Stellungnahme des Sportbeirates, der eine finanzielle Beteiligung der Vereine ablehnt.

Der Bürgermeister verweist auf die Betriebskosten, die seit Jahren stetig steigen. Auch die Sportler sollten hier künftig einen kleinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Herr Brämer plädiert für eine weitere Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Sportvereine und befürchtet, dass auf Grund der Gewerbesteuererhöhung zukünftig weitere Sponsoren für die Sportvereine wegfallen werden und dies die Vereine vor noch größere Probleme stellen wird.

Der Vorsitzende lässt zuerst über den Antrag DS:104-2/2012 abstimmen, da dies der Weiterführende ist.

**TOP 16.1 Antrag zur Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils (Änderungsantrag zur DS 104/2012)
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau
DS-Nr.: 104-1/2012**

Wortlaut: Version: 2
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Statt der bisher komplizierten Be- und Abrechnungen des Punktes 9 (Bestimmungen für die Sportstättennutzung), Punkt 3 (Beteiligung an den Kosten der Sportstätten) Unterpunkte 2.2 a und b und 3 a und b sowie Unterpunkte 3 und 5 (?) soll die Regelung wie folgt lauten:
Jeder erwachsene Sportler, der eine städtische Sportstätte nutzt, zahlt im Kalenderjahr 10 Euro. Kinder und Jugendliche sind davon ausgenommen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich auf der Basis der von den Sportvereinen der Stadt zu meldenden Mitgliederzahlen. “

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

**TOP 16.2 zur Drucksache 104/2012 "Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils"
Antrag SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion Wir Prenzlauer
DS-Nr.: 104-2/2012**

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, dass die Sportvereine (juristische Personen) die Prenzlauer Sportstätten weiterhin kostenlos benutzen können und somit nicht an den Betriebskosten beteiligt werden.“

Abstimmung: 12/13/0 mehrheitlich abgelehnt

**TOP 16.3 Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils
DS-Nr.: 104/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 16/7/2 mehrheitlich angenommen

**TOP 17. Beschluss über die Durchführung der 4. Änderung des
Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“
(nördlicher Gebietsteil)
DS-Nr.: 101/2012**

Der Zweite Beigeordnete erläutert die Sachlage und weist daraufhin, dass es sich bei der Windkraftanlage (WKA) um eine Aufstellung in einem Gewerbe-/Industriegebiet handelt, für welches der kürzlich gefasste Beschluss der Regionalversammlung (Abstand von Windfeldern zur Wohnbebauung von 800 m bzw. 1.000 m) nicht gilt. Hier werden eher die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes greifen.

Herr Scheffel erhebt Bedenken, dass mit der Positionierung der Stadt zum Mindestabstand von 1.000 m für Windfelder Prämissen gesetzt wurden, die nun unterwandert werden.

Herr Reichel sieht bei einer Unterschreitung der 1.000 m gesundheitliche Probleme auf die Menschen vor Ort zu kommen, die jedoch nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen noch nicht eindeutig nachweisbar sind.

Herr Richter hält die Unterschreitung der 1.000 m für politisch problematisch, da die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Positionierung nicht zwischen Windfeld und Industriegebiet unterschieden hat. Er befürchtet hier die Schaffung eines Präzedenzfalls, der ggf. durch Dritte gegen die Stadt verwendet werden könnte.

Der Zweite Beigeordnete weist noch einmal darauf hin, dass sich der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich auf die Stellungnahme zum damals ausgelegten Regionalplan bezog, der die Ausweisung von Windfeldern vorsah.

Herr Melters verlässt die Sitzung.

Herr Haffer verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Errichtung von WKA gelten.

Herr Brämer sieht für den Menschen keinen Unterschied, ob eine WKA in einem Industriegebiet oder in einem Windfeld steht.

Beschluss: Version: 1
„Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird eine 4. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil) der Stadt Prenzlau durchgeführt. Das Verfahren richtet sich nach § 2 ff Baugesetzbuch.“

Abstimmung: 20/4/0 mehrheitlich angenommen

TOP 18. Weiteres Verfahren Kettenhaus

Der Zweite Beigeordnete erläutert den Sachstand und verweist darauf, dass der Punkt 1 der Drucksache bereits abgearbeitet ist. Er informiert weiter, dass es mittlerweile zwei Interessengruppen gibt, die bis zum 15.01.2013 Gelegenheit haben werden, Ihr ernsthaftes Interesse nachzuweisen. Zur Zeit werden noch einmal alle Fördermöglichkeiten geprüft.

Herr Richter bringt einen Antrag Verweisung der Drucksache 105/2012 in die nächste Beratungsfolge ein (Anlage 10 zur Niederschrift).

Der Bürgermeister stellt darauf hin einen Antrag auf Entscheidung in der Sache. Dieser geht gemäß § 7 (2) der Geschäftsordnung (GeschO) dem Antrag auf Verweisung vor (Anlage 11 zur Niederschrift).

Frau Stabe spricht gemäß § 15 (3) GeschO gegen den Antrag des Bürgermeisters. Sie verweist auf die Akteneinsicht, die sie mit Herrn Richter vorgenommen hat und aus der sich aus ihrer Sicht noch Klärungs- und Diskussionsbedarf ergeben hat.

Herr Haffer spricht gemäß § 15 (3) GeschO für den Antrag des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag des Bürgermeisters auf Entscheidung in der Sache abstimmen.

Abstimmung: 14/8/2 mehrheitlich angenommen

Eine Abstimmung zum Antrag auf Verweisung der Fraktion Wir Prenzlauer entfällt somit.

Herr Brämer sieht Differenzen zwischen der Aussage des Bürgermeisters, dass sich auch bei einer Verschiebung nichts Neues ergeben wird, und der Aussage des Zweiten Beigeordneten, dass mit Interessenten verhandelt wird, und bittet um Klarstellung.

Der Bürgermeister und der Zweite Beigeordnete erklären, dass den Interessenten mit dem Beschluss zur Drucksache eine Frist gesetzt wird, bis zu der sie „Farbe bekennen müssen“. Es sollen damit langwierigen Verhandlungen ohne Ergebnis ausgeschlossen werden.

Herr Richter fragt, was mit dem Grundstück nach einem möglich Abriss passieren soll und sieht hier noch Beratungsbedarf.

Herr Dittberner stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung des Antrags DS:105-1/2012 und der DS: 105/2012.

Herr Haffer spricht für den Geschäftsordnungsantrag gemäß § 15 (3) GeschO. Er ist der Meinung, dass man in der Diskussion kein Stück mehr weiter kommt.

Auf Nachfrage von Herrn Haffer erklärt der Bürgermeister, in der DS:105/2012 in Punkt 2 folgende Erweiterung vorzunehmen:

„Ist ein Verkauf mangels Interessenten **bis zum 15.01.2013** aus vorgenannter Ausschreibung nicht möglich“

Der Vorsitzende lässt über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

**TOP 18.1 Änderungsantrag zur DS 105/2012
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer
DS-Nr.: 105-1/2012**

Wortlaut: „Die DS 105/2012 „Weiteres Verfahren Kettenhaus“ wird wie folgt geändert.
“Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt:
Das Kettenhaus (Neustadt 39) mit einem Grundstück von ca. 986 m² (Gemarkung Prenzlau, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 60, 59 und 65) wird öffentlich regional, bundes- und europaweit in dafür geeigneten Medien zum Kauf mit einer Investitionsverpflichtung zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung angeboten. Findet sich ein Interessent, der bereit ist das Kettenhaus denkmalgerecht zu sanieren, ist durch die Stadtverwaltung jede Unterstützung bei der Akquirierung von Fördermitteln zu geben. Die Bemühungen einen Käufer zu finden sind durch die Verwaltung, bis zur Eröffnung der Landesgartenschau, der Stadtverordnetenversammlung übersichtlich zu dokumentieren.“ “

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

**TOP 18.2 Weiteres Verfahren Kettenhaus
DS-Nr.: 105/2012**

Beschluss: Version: 2
„Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt folgende Verfahrensschritte:
1. Das Kettenhaus (Neustadt 39) mit einem Grundstück von ca. 986 m² (Gemarkung Prenzlau, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 60, 59 und 65) wird öffentlich zum Verkauf mit einer Investitionsverpflichtung zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung ausgeschrieben. Findet sich ein Interessent, der bereit ist das Kettenhaus denkmalgerecht zu sanieren, ist durch die Stadtverwaltung jede Unterstützung bei der Akquirierung von Fördermitteln zu geben.“

2. Ist ein Verkauf mangels Interessenten **bis zum 15. Januar 2013** aus vorgenannter Ausschreibung nicht möglich bzw. ist eine umfassende Sanierung und Modernisierung aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar, wird durch die Stadtverwaltung der Abriss beim Landkreis Uckermark beantragt. “

**Abstimmung: 1. mehrheitlich angenommen
2. mehrheitlich angenommen**

TOP 19. Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 19.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2012 (3. Quartal)
DS-Nr.: 94/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 19.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2012)
DS-Nr.: 95/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 19.3 Personalkonzept der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 113/2012**

Auf Nachfrage von **Herrn Brämer**, ob es sich um ein Personalkonzept oder ein Personalentwicklungskonzept handelt, erklärt der Bürgermeister, dass er das vorliegende Personalkonzept auch als ein Personalentwicklungskonzept ansieht, welches jedoch spätestens bei der nächsten Funktionalreform überarbeitet werden muss.

Herr Haffer weist darauf hin, dass das Personalkonzept insbesondere für den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss erst dann relevant wird, wenn es zeitlich untersetzt und die finanziellen Auswirkungen pro Haushaltsjahr aufgezeigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 20. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 20.1 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 21/2012 - Bildung und Teilhabe

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 21/2012 zur Kenntnis.

TOP 20.2 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 33/2012 - Homepage der Stadt Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 33/2012 zur Kenntnis.

TOP 20.3 Anfrage Stadtverordneter Haffer - Reg.-Nr.: 34/2012 - Anhebung der Realsteuern

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 34/2012 zur Kenntnis.

TOP 20.4 Anfrage Stadtverordneter Dittberner - Reg.-Nr.: 35/2012 - Umfrage des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 35/2012 zur Kenntnis.

TOP 20.5 Anfrage Stadtverordneter Richter – Reg.-Nr.: 36/2012 – Meldegesetz und Weitergabe von personenbezogenen Daten für wirtschaftliche Zwecke

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Der Fragesteller weist daraufhin, dass er die Antwort zu Beginn der Sitzung erhalten hat und sich damit erst beschäftigen muss.

Die Anfrage Reg.-Nr.: 36/2012 ist in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

TOP 20.6 Anfrage Stadtverordneter Richter – Reg.-Nr.: 37/2012 – Verwaltungskosten für Drucksachen, Einladungen und Protokolle

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Der Fragesteller weist daraufhin, dass er die Antwort zu Beginn der Sitzung erhalten hat und sich damit erst beschäftigen muss.

Die Anfrage Reg.-Nr.: 37/2012 ist in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

**TOP 20.7 Anfrage Stadtverordneter Richter – Reg.-Nr.: 38/2012 –
Stellenummer 01.01.020 – Beteiligungsmanager(in)**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Der Fragesteller weist daraufhin, dass er die Antwort zu Beginn der Sitzung erhalten hat und sich damit erst beschäftigen muss.

Die Anfrage Reg.-Nr.: 38/2012 ist in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

Herr Zierke fragt nach, ob die unter Punkt 4. der Antwort gegebene Aussage, die Stelle möglichst intern zu besetzen, eine externe Besetzung nicht ausschließt.

Der Bürgermeister bestätigt dies, bekräftigt aber noch einmal, dass er alles daran setzen wird, diese Stelle intern zu besetzen.

**TOP 20.8 Anfrage Stadtverordnete Stabe – Reg.-Nr.: 39/2012 – betrifft:
Stellenummern 01.00.002, 01.03.001, 01.03.001, 61.02.310,
65.02.310, 65.02.060, 23.02.100 und 41.02.212**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 39/2012 zur Kenntnis.

TOP 21. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20.58 Uhr.

- Anlage 1 - Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes, Seite 21
- Anlage 2 - Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013, Seite 22
- Anlage 3 - Jagdnutzungsordnung für die Jagdflächen der Stadt Prenzlau, Seite 25
- Anlage 4 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013, Seite 28
- Anlage 5 - Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils, Seite 29

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und des Gewerbesteuerhebesatzes beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A** mit 300 v.H.
- 2. Grundsteuer B** mit 445 v.H.
- 3. Gewerbesteuer** mit 375 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgender Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	32.101.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	33.830.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	240.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	169.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	34.203.200,00 €
Auszahlungen auf	38.241.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.767.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.297.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.829.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.045.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.606.700,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	898.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.606.700,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Prenzlau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.500.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Der im Stellenplan enthaltene ku-Vermerk bezüglich des Überhangs gemäß Stellenobergrenzenverordnung (StogV) wird bei Ausscheiden des Stelleninhabers wirksam.

aufgestellt:

festgestellt:

Prenzlau, den 19.10.2012

Prenzlau, den 22.10.2012

Marek Wöller-Beetz
Kämmerer

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Jagdnutzungsordnung für die Jagdflächen der Stadt Prenzlau vom

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V. m. dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) folgende Jagdnutzungsordnung beschlossen:

1. Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Verwaltung, Nutzung, Ausübung und den Betrieb der Jagd in den städtischen Eigenjagdbezirken, sofern sie als Verwaltungsjagd bewirtschaftet werden.

1.2 Ziele und Grundsätze

- a) Die Jagd im Stadtwald dient der Herstellung und dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichtes zwischen Wild und Wald. Ziel der Jagd ist die Verjüngung aller heimischen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden. Naturnahe Waldentwicklung und Waldverjüngung hat Vorrang vor dem Erzielen hoher Jagderlöse.
- b) Die Jagd im Stadtwald wird durch Begehungsscheininhaber und das die Jagd leitende Forstpersonal der Stadt Prenzlau ausgeübt. Die Begehungsscheininhaber sollen vorwiegend ortsansässig sein.
- c) Für die Revierförster der Stadt Prenzlau ist die Jagd Dienstaufgabe.

2. Organisation

2.1 Leiter der Verwaltungsjagd ist der Revierförster.

2.2 In den als Verwaltungsjagd bewirtschafteten Eigenjagdbezirken ist der Revierförster für die Organisation und Durchführung der Jagd verantwortlich.

2.3 Die Jagd wird ausgeübt durch

- a) den Revierförster mit der Dienstaufgabe Jagd
- b) die Begehungsscheininhaber mit entgeltlichem Begehungsschein
- c) die Jagdgäste gegen Entgelt
- d) die Begehungsscheininhaber mit unentgeltlichem Begehungsschein
- e) die zur Jagdausübung vorübergehend unentgeltlich herangezogenen Jäger.

Dazu zählen Personen die für das Erreichen der Ziele notwendig sind und über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Dies gilt insbesondere für Nachsuchen und Drückjagden.

2.4 Die Vermarktung des erlegten Wildes erfolgt durch die städtische Forstverwaltung zu marktüblichen Preisen. Erlegtes Wild ist in der Kühlzelle Guthof Blankensee abzugeben.

Anlage 1 - Entgelte

Anlage 2 - Jagdaufwandsentschädigung

Prenzlau

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1 - Entgelte

1. Entgelte für Jagderlaubnisse (Begehungsscheine) nach 2.3 b) Jagdnutzungsordnung

Die entgeltliche Jagderlaubnis gilt für ein Jagdjahr. Sie kostet einschließlich 19 % Mehrwertsteuer in der

- Großen Heide 595,-€
- Kleinen Heide 476,-€

Inhaber dieser Jagderlaubnis sind berechtigt, alle Wildarten im Rahmen des Abschussplanes unentgeltlich zu erlegen.

Trophäenträger der Wildarten Damwild und Rotwild Altersklassen 3 und 4 sind mit je 200 € zu bezahlen. Dies gilt auch für Begehungsscheininhaber nach 2.3 d).

2. Entgelte für Jagdgäste nach 2.3 c) Jagdnutzungsordnung

Entgelt pro Tag mit Führung (Grundbetrag)	100 €
Entgelt pro Tag ohne Führung (Grundbetrag)	30 €
Standentgelt für Drückjagden (pro Tag)	115 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 2	300 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4: < 5 kg	900 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 5 - 7 kg	2.400 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 7 - 9 kg	3.600 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 > 9 kg	5.000 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 2	125 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 3 und 4 < 2,5 kg	600 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 3 und 4 2,5 - 3 kg	900 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 3 und 4 > 3 kg	1.500 €
Das Trophäengewicht wird abgekocht nach 24 Stunden ermittelt.	
Abschussentgelt für Rehwild männlich AK 2	75 €
Abschussentgelt für Schwarzwild männlich AK 2	300 €

Alle Entgeltangaben sind rein netto. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ist noch hinzuzurechnen.

3. Entgelte für Forstpersonal mit der Dienstaufgabe Jagd

Inhaber dieser Jagderlaubnis sind berechtigt, alle Wildarten im Rahmen des Abschussplanes unentgeltlich zu erlegen.

Anlage 2 - Jagdaufwandsentschädigung für Forstpersonal mit der Dienstaufgabe Jagd

1. Forstpersonal mit der Dienstaufgabe Jagd erhalten zur Abgeltung des mit der Jagd verbundenen Mehraufwands eine Jagdaufwandsentschädigung, sofern sie die Verwaltungsjagd ausüben. Voraussetzung für die Gewährung ist ein gültiger Jahresjagdschein.
2. Als Jagdaufwandsentschädigung werden gewährt:

Pro Jagdjahr	pauschal	75,00 €
Pro erlegtem Stück:< 25 kg (erlegt durch Forstpersonal)		5,00 €
Pro erlegtem Stück:> 25 kg (erlegt durch Forstpersonal)		6,00 €
Pro erlegtem Stück:< 25 kg (erlegt durch Jäger nach 2.3 c) und 2.3 e))		2,50 €
Pro erlegtem Stück:> 25 kg (erlegt durch Jäger nach 2.3 c) und 2.3 e))		3,00 €
Monatlicher Zuschuss für Schweiß-, Vorsteh- und Stöberhunde		20,00 €
Monatlicher Zuschuss für Erdhunde (Terrier, Teckel)		10,00 €

*Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von
besonderen Ereignissen im Jahr 2013*

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 05.05.2013 – „Frühlingsfest“
- 26.05.2013 – „Stadtfest“
- 04.08.2013 – „Sommerfest“
- 13.10.2013 – „Herbstfest“
- 01.12.2013 – „Weihnachtsmarkt“
- 15.12.2013 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau,

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils vom

1. Präambel
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
3. Begriffsbestimmung
4. Gegenstand der Förderung
5. Zuwendungsempfänger
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
8. Verfahren
9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung
10. Festbetragsfinanzierung
11. In-Kraft-Treten

1. Präambel

Die Stadt Prenzlau ist sich der wichtigen Rolle des bürgerschaftlichen Engagements ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und der Tätigkeit der Vereine bewusst, die vielfältige Beiträge zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt leisten. Zur Würdigung und Unterstützung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamtes leistet die Stadt Prenzlau im Rahmen der nicht normierten (freiwilligen) Selbstverwaltungsaufgaben, mit dieser Förderrichtlinie einen finanziellen und materiellen Beitrag.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Die Stadt Prenzlau gewährt finanzielle und materielle Zuwendungen für die Durchführung von Projekten in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus, Soziales, Integration, Kinder, Jugend, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen.
2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Begriffsbestimmung:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. <i>Natürliche Personen</i> : | Einzelpersonen, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind |
| 2. <i>Juristische Personen</i> : | Personenvereinigungen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit, z.B. Vereine |
| 3. <i>Kind</i> : | von der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahr |
| 4. <i>Jugendlicher</i> : | vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr |
| 5. <i>Erwachsener</i> : | ab vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr |
| 6. <i>Senior</i> : | ab dem vollendeten 60. Lebensjahr |
| 7. <i>Behinderte</i> : | Personen, die aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls über eine dauerhafte und/oder gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe verfügen. |

4. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden im:

1. Bereich Kultur:

Kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte.

Dazu zählen insbesondere:

- wiederkehrende, langfristige und vor allem nachhaltige Projekte
- Mundartpflege – niederdeutsche Sprache und Projekte mit regionalgeschichtlichem Charakter
- Projekte von besonderer kultureller Bedeutung
- Fremdhonorare
- Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes

Nicht förderfähig sind:

- Vereinsfeste, Mitgliederversammlungen
- Ortsteil-, Wohngebietsfeste u. ä.
- Eigenhonorare (Honorare für Vereinsmitglieder)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

2. Bereich Sport:

Organisierte Aktivitäten und Organisationsformen zur Gesunderhaltung, zur Erhaltung der körperlichen Fähigkeiten und der Entwicklung der Persönlichkeit. Dazu zählen insbesondere:

- Ausrichtung/Teilnahme von/an Sportveranstaltungen, Wettbewerben oder Vergleichen, dazu gehören:
 - * Startgebühren
 - * Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
 - * Pokale, Medaillen, Urkunden, Ehrungen
 - * Mieten, Leihgebühren
 - * Transport- und Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz
 - * Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Plakate, Flyer, Porto
 - * Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Übungsleiter
- Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare
- Maßnahmen zur Werterhaltung an vereinseigenen Sportstätten
- Ausstattungsgegenstände (z.B. Sportmaterialien)
- **Investitionen** von Sportvereinen oder in vereinseigene Sportstätten

Nicht förderfähig sind:

- Sportbekleidung
- vereinsinterne Feste; Mitgliederversammlungen
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten (außer Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

3. Bereich Tourismus:

Tourismus umfasst die Gesamtheit aller Erscheinungen und Beziehungen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und dem zeitweisen Aufenthalt an einem anderen Ort verbunden sind. Dies führt zu einer Vielzahl von Reisearten und Akteuren im Tourismus. Gefördert werden daher insbesondere:

- organisierte Wanderungen und Radwanderungen
- Kennzeichnung historisch wertvoller Gebäude und Denkmale
- Erarbeitung von Kartenmaterial, Info-Blättern o. ä.
- Tourismusstudien
- Maßnahmen, die den Tourismus in der Stadt Prenzlau fördern, z.B. Marketingveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen
- Projekte von überregionaler Bedeutung

Nicht förderfähig:

- investive Maßnahmen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

4. Bereich Soziales:

Der Bereich, der die Fähigkeit (zumeist) einer Person beinhaltet, sich für andere zu interessieren, sich einfühlen zu können, das Wohl Anderer im Auge zu behalten oder fürsorglich auch an die Allgemeinheit zu denken. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen (Projekte, Ausstellungen, Hobbys), die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
- Fahrkostenzuschüsse nach dem Bundesreisekostengesetz
- Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen
- Beziehung zu Partnerstädten
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Nicht förderfähig:

- Vereinsfeste, Gartenfeste u. ä.
- investive Maßnahmen
- Projekte, die durch gesetzlich bestimmte Regelungen finanziert werden, wie SGB II, SGB XII, Bildungs- und Teilhabepaket, Schulsozialfond u.a.
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

5. Bereich Kinder:

Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Kinder bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte zur Umwelterziehung
- Projekte zur Verkehrserziehung
- Gestaltung von Spielanlagen
- kreative Arbeit
- thematische Veranstaltungen, die Kinder betreffen
- Ferienveranstaltungen (durch Horte u. ä.)

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

6. Bereich Jugend:

Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Jugendlichen bereichern.

Dazu zählen insbesondere:

- Projekte von Jugendzentren
- Erschließung internationaler Beziehungen für Jugendliche
- ehrenamtliche Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Projekte zum Jugendschutz, zur Jugendbildung, zur Jugenderholung, zur kreativen Arbeit

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Feste, reine Diskoveranstaltungen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

7. Bereich Frauen:

Förderung von Frauen in Bildung, Beruf und Gesellschaft. Bedingung für die Förderung ist, dass die Projektteilnehmer überwiegend Frauen sein müssen und die Maßnahmen frauenspezifische Inhalte haben.

Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen und Seminare
- Ausstellungen
- Honorare für Referenten und Referentinnen
- Schulungen für Multiplikatorinnen
- Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Nicht förderfähig:

- Maßnahmen der verbandsinternen Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

8. Bereich Senioren:

Projekte, die zur Aktivierung und Förderung geistiger und körperlicher Aktivität und des Miteinanders bei den Generationen der Senioren beitragen.

Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche
- Vorträge, Informationsveranstaltungen
- sportliche Aktivitäten
- Seniorenaustausch
- Ausflüge von Seniorengruppen zu Weiterbildungszwecken

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten

9. Bereich Menschen mit Behinderungen:

Projekte, die der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Informationsveranstaltungen, Konferenzen
- Sportfeste
- Ausstellungen

Nicht förderfähig:

- alle Maßnahmen, die über die Sozialgesetzgebung des SGB VIII bis SGB X und die Krankenkassen abgedeckt sind
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten
- Bekleidung

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, wenn sie Einwohner der Stadt Prenzlau sind und gemeinnützig anerkannte juristische Personen, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Prenzlau haben. Vereinseigene Sportstätten müssen im Gebiet der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile liegen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

1. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales. Der vorzeitige Maßnahmebeginn muss vom Antragsteller schriftlich (formlos) beantragt und kurz begründet werden.
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
3. der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
2. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.

3. Der Antragsteller muss mindestens folgenden Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel erbringen:

Erwachsenenbereich:	50 v. H.
Kinderbereich:	20 v. H.
Jugendbereich:	30 v. H.
Bereich Soziales :	30 v. H.
Seniorenbereich:	30 v. H.
Menschen mit Behinderungen:	20 v. H.

Die Eigenmittel können als eigene Geldleistungen und/oder durch Drittmittel erbracht werden.

4. Bei **investiver Förderung** für Sportvereine gelten folgende Bestimmungen:

1. Es werden nur Sportvereine gefördert, die Mitglied im Stadtsportring sind.
2. Der Eigenanteil des Sportvereins muss mindestens bei 30 v. H. liegen. Drittmittel und Arbeitsleistungen werden dabei als Eigenmittel anerkannt. Die Arbeitsleistungen werden mit 8,50 € je Arbeitsstunde anerkannt, unabhängig ob tatsächliche Zahlungen erfolgten. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nur bis max. 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
3. Die Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird auf mindestens 10 Jahre festgesetzt.
4. Aufwand ist nicht förderfähig.
5. Die Obergrenze der Förderung für einen Sportverein beträgt im Jahr maximal 50 v. H. der zur Verfügung stehenden investiven Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Verfahren

1. Antragstellung:

Der Antrag ist formgebunden an die Stadt Prenzlau, Amt für Bildung, Kultur und Soziales zu stellen. Dem Antrag ist ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, der im Falle der Bewilligung verbindlich wird.

2. Antragsfristen:

Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch acht Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Im Falle des Antrages auf investive Sportförderung endet die Antragsfrist am 31. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist).

Vereine haben dem Antrag einen Auszug aus dem Vereinsregister und den Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen (nur beim Erstantrag, ansonsten nur bei Veränderungen).

Befristete Nachweise der Gemeinnützigkeit sind nach Ablauf der Befristung, unaufgefordert durch den jeweils neuen Nachweis zu ersetzen.

3. Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

Die dem Bewilligungsbescheid beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P)** sind Bestandteil des Förderverfahrens.

4. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen gegenüber dem Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau zu führen. Der Bewilligungsbescheid kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen vorsehen.

9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung

1. Allgemeines:

Die Bereitstellung von Sporthallen, Uckerstadion) gehört zur materiellen Förderung der Stadt Prenzlau.

Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt nur auf **Antrag**. Dieser ist formgebunden, vollständig (unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer in den jeweiligen Altersgruppen) und wahrheitsgetreu auszufüllen, ansonsten besteht kein Recht auf eine weitere Bearbeitung.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

Es gelten folgende Antragsfristen:

Sporthallennutzung:

- | | |
|--|--|
| 1. Trainingsbetrieb: | bis spätestens 30. Juni für das folgende Schuljahr |
| 2. Wettkampfbetrieb: | unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes |
| 3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: | 4 Wochen vor Spielbeginn |

Stadionnutzung:

- | | |
|--|--|
| 1. Trainingsbetrieb: | bis 01.09. für das folgende Kalenderjahr |
| 2. Wettkampfbetrieb: | unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes |
| 3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: | 4 Wochen vor Spielbeginn |

Antragsteller können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

2. Spezielle Regelungen:

1. Der Nutzung liegen die Benutzungsordnungen für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen und für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, die Bestandteil der Bewilligung sind.
2. Für jeden Nutzer gilt die Nutzungszeit lt. Bewilligungsbescheid (einschließlich umkleiden und duschen).
3. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sofern eine über den Landessportbund Brandenburg e. V. abgeschlossene Versicherung eine ausreichende Deckung bietet, gilt diese als ausreichend.

Mit der Antragstellung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Sportfeste und Tage der offenen Tür von Vereinen, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im gleichen Maße teilnehmen, sind kostenfrei.

3. Beteiligung an den Kosten der Sportstätten:

1. Natürliche Personen zahlen 100 % je Nutzungsstunde laut Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Juristische Personen werden an den Betriebskosten der Sportstätten wie folgt beteiligt.

1. Die Nutzung der Sportstätten für Kinder- und Jugendliche ist kostenlos.

2. Vereine, die neben dem Erwachsenensport auch eigene Kinder- und Jugendbereiche unterhalten (darin ist auch die Anerkennung der Übungsleiterstunden enthalten):

- a) Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):

Erwachsene 10 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.

- b) Uckerstadion:

Erwachsene 2,0 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.

3. Vereine, die ausschließlich dem Erwachsenensport dienen:

- a) Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):

20 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung

- b) Uckerstadion:

12 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung

Als maximale Obergrenze der Beteiligung an den Kosten der Sportstätten werden 1.000,00 € je Verein und Jahr festgesetzt.

3. Die realen Nutzungszeiten werden im Uckerstadion, in der Uckerseehalle und in der Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ durch die Mitarbeiter der Stadt Prenzlau oder ihrer Beauftragten erfasst. Für alle anderen Sporthallen sind die Eintragungen im Hallenbuch verbindlich. Sollte kein Eintrag im Hallenbuch erfolgen und auch die zugewiesenen Hallenzeiten beim zuständigen Amt nicht schriftlich (auch per Fax oder Mail) abgemeldet werden, erfolgt die

Berechnung der Sportstättennutzung entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

- Die Abrechnung erfolgt quartalsweise in Form einer Rechnung. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller solange von der Sportstättennutzung ausgeschlossen werden, bis die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Prenzlau beglichen sind.

10. Festbetragsfinanzierung

Die Stadtverordnetenversammlung legt, vorbehaltlich des § 67 BbgKVerf. fest, dass Mittel in Höhe von **70.000,00 €** als Festbetragfinanzierung für Projekte mit herausragender, nachhaltiger Bedeutung, die über mehrere Jahre finanziert werden, im jährlichen Haushalt der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellt werden. Folgende Projekte werden zurzeit gefördert:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Uckermärkische Kulturagentur gGmbH
(bis 31.12.2016) | 6 .000,00 € |
| 2. Ambulante Beratungsstelle mit integrierter Zufluchts-
wohnung für Frauen und deren Kinder in Not | 1. 000.00 € |
| 3. Unterstützung der offenen Jugendarbeit
Im Rahmen des 610 Stellenprogramms | 38.000,00 € |
| 4. Haustierpark des Naturerlebnisses Uckermark
(bis 24.10.2017)
6.700,00 € | |
| 5. Berufsbildungsverein Prenzlau e. V. | 9.000,00 € |
| 6. Zuschuss Eltern-Kind-Zentrum der IG Frauen
und Familie e. V. | 5.700,00 € |

Über diese Mittel hinausgehende Projekte werden nicht gefördert. Über Veränderungen in der Liste der zu fördernden Projekte entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr. 4 Nachweis der Verwendung

Nr. 5 Prüfung der Verwendung

Nr. 6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Zinserträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig (Anteilsfinanzierung).

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 3.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 3.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 3.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 3.5 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagefähigen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 4.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.
 - 4.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Tag, Empfänger, Zahlungsgrund und Einzelbetrag jeder Zahlung) enthalten.
- 4.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt enthalten.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die **Originalbelege** (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Weiterhin ist bei unbaren Zahlungen der Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug) zu erbringen. Der Differenzbetrag zu den Gesamtkosten ist in Kopie zu belegen.
- 4.5 Fahrkosten können nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.

5. Prüfung der Verwendung

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 6.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 6.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 6.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2).
- 6.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 6.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 6.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 6.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt Prenzlau festgesetzten Frist leistet.

-----Ende der Anlagen-----

Jürgen Hoppe
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer
Bürgermeister